

**Neufassung  
Satzung  
über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gemeinde Wermsdorf  
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) i.V. mit § 21 Abs. 1 SächsGemO und § 155a Sächsisches Beamtenengesetz (SächsBG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 714) geändert worden ist hat der Gemeinderat der Gemeinde Wermsdorf am 06.06.2019 mit Beschluss-Nummer 42/06/19 folgende Satzung beschlossen:

**§1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Dienstaufwandes nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis 2 Stunden	5 €
bis 4 Stunden	10 €
von mehr als 4 bis 6 Stunden	20 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	26 €

**§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Die Entschädigung wird nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend.

(3) Die mehrmalige Inanspruchnahme der Entschädigung am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nicht übersteigen.

**§ 3 Aufwandsentschädigung**

(1) Die Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufwandes für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird für die Teilnahme an Sitzungen

a) des Gemeinderates in Höhe von	20 €	je Sitzung,
b) der Ausschüsse in Höhe von	11 €	je Sitzung

gezahlt.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Das Sitzungsgeld für entschädigungspflichtige Sitzungen wird halbjährlich gezahlt.

#### **§ 4 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher**

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher regelt der § 155a des Sächsischen Beamtengesetz (SächsBG) in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 5 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs.2 und § 3 eine Reisekostenvergütung nach dem Sächsischen Reisekostengesetz. (SächsRKG).

#### **§ 6 Einsatz bei Wahlen**

(1) Abweichend von den Regelungen nach §1 erhalten bei Wahlen ehrenamtlich tätige Bürger folgende Entschädigung:

- Vorsitzende und Mitglieder von Wahlvorständen je Wahltag 50€

(2) Sind Bedienstete der Gemeinde ehrenamtlich bei Wahlen tätig, gelten für sie vorstehende Regelungen gleichermaßen.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Wermisdorf vom 01.06.2006 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Wermisdorf, 07.06.2019

  
Matthias Müller  
Bürgermeister

